

# NIEDERSCHRIFT ÖFFENTLICHER TEIL

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Triefenstein
<b>Sitzungstag:</b>	23.05.2023
<b>Beginn:</b>	19:30 Uhr
<b>Ende:</b>	20:04 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Schloßscheune Homburg, Schloßplatz

## Anwesenheitsliste

### 2. Bürgermeisterin

Frau Karin Öhm	
----------------	--

### Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	
Herr Torsten Gersitz	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	
Herr Christoph Müller	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Ühlein	ab 19:58 (Ö 8)
Herr Peter Weis	

### Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	
--------------------	--

### Verwaltung

Herr Volker Kuhn	
------------------	--

### Abwesend:

#### 1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	entschuldigt
--------------------------	--------------

### Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	entschuldigt
Herrn Steffen Schäfer	entschuldigt
Herr Wolfgang Virnekäs	entschuldigt

2. Bürgermeisterin Öhm eröffnet die Sitzung in Vertretung der 1. Bürgermeisterin Deckenbrock, die aufgrund einer Terminüberschneidung nicht teilnehmen kann und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 17.05.2023 ordnungsgemäß zugeht und Beschlussfähigkeit besteht.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023 ging den Fraktionen zu. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit angenommen.

Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.04.2023 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.

Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Bekanntgaben
  - 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.04.2023
    - 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung
  - 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben
  - 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen
    - 1.3.1 Planung Stromtrasse - Durchleitungsgebühr
  - 1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 25.04.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war
  - 1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben
    - 1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg
    - 1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle
    - 1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße
- 2 Bauantrag 10/2023; Neubau einer Garage; Würzburger Straße 13, Fl. Nr. 3681/2, Homburg a.Main; Beschluss
- 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Bebauungsplan Dillberg I, 2. Änderung" der Stadt Marktheidenfeld; Erneute Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Beschluss
- 4 Aufstellung des Bebauungsplanes "Spessartstraße Teil C" Lengfurt - hier: Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Beschluss
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Spessartstraße Teil C" Lengfurt - hier: Satzungsbeschluss
- 6 Landtags- und Bezirkswahlen 2023, Festlegung der Wahllokale und Entschädigung; Beschluss
- 7 Bestellung von Christine Dornbusch zur stellvertretenden Leiterin des Standesamts Triefenstein; Beschluss
- 8 Anfragen
  - 8.1 Projekt Cap2U
  - 8.2 Dorfplatzgestaltung in Rettersheim
  - 8.3 Rasengräber auf Friedhöfen

## Öffentlicher Teil

### 1 Bekanntgaben

#### 1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 25.04.2023

**Maßnahme:** Generalsanierung Schulsporthalle Lengfurt  
**Gewerk:** Zimmererarbeiten  
**Vergabe an:** Thilo Hammer, Arnstein  
**Vergabesumme:** 126.472,61 € brutto

**Maßnahme:** Sanierung Ulrich-Herold-Straße  
**Gewerk:** Umsetzungsbeschluss und Beauftragung eines Planers  
**Vergabe an:** Ing. Büro Harth  
**Vergabesumme:** Honorarvertrag

#### 1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

**Maßnahme:** Tiefbauliche Erschließung Wohnbaugebiete Homburg, Lengfurt, Rettersheim  
**Gewerk:** Baugrunduntersuchung  
**Vergabe an:** Geotechnik Badel GmbH, Gochsheim  
**Vergabesumme:** 10.549,35 € brutto

**Maßnahme:** Technikkeller Waldbad  
**Gewerk:** kurzfristige Elektroarbeiten (dringend notwendige Schadensbehebungen)  
**Vergabe an:** Weierich Haustechnik GmbH & Co.KG  
**Vergabesumme:** 13.466,54 € brutto

**Maßnahme:** Feuerwehr Homburg  
**Gewerk:** Lieferung und Montage zweier Feuerwehrtore (gem. VermögensHH geplante UVV Maßnahme)  
**Vergabe an:** Kuhn Bauzentrum Nachf. GmbH, Lengfurt (freihändige Vergabe)  
**Vergabesumme:** 12.066,59 € brutto

#### 1.2 Im Genehmigungsverfahren behandelte Bauvorhaben

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

#### Keine Geschäftsfälle

#### 1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

##### 1.3.1 Planung Stromtrasse - Durchleitungsgebühr

In der Regel ist es so, dass ein Netzbetreiber keine Grundstücke erwirbt, um darauf eine Leitung zu errichten. Er muss aber fremdes Eigentum in Anspruch nehmen – zum Beispiel, um eine neue Freileitung darüber zu spannen. Dafür wird im Grundbuch eine sogenannte beschränkt persönliche Dienstbarkeit, zugunsten des jeweiligen Netzbetreibers, eingetragen.

Damit kann dieser sein Vorhaben durchführen, das Grundstück gehört aber weiterhin dem Eigentümer. Wann immer möglich, sollen sich die Parteien gütlich darüber einigen.

Um den nötigen Grundbucheintrag vornehmen zu können, versucht der Netzbetreiber, mit dem Grundstückseigentümer, einen Vertrag zu schließen.

Darin kann auch eine Entschädigung für das Überspannen des Grundstücks, das Errichten eines Masts oder eines Muffenbauwerks und für den Grundbucheintrag selbst vereinbart werden. Wie hoch die Entschädigung ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der vom Schutzstreifen beanspruchten Fläche, dem Verkehrswert des Grundstücks und der Minderung des Verkehrswerts der Fläche.

Die Vertragsparteien können darüber jedoch zunächst frei verhandeln. Für die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen gibt es Rahmenvereinbarungen, die die Übertragungsnetzbetreiber mit einigen Landwirtschaftsverbänden getroffen haben. Diese dienen als Grundlage für individuelle Verträge. Die Entschädigung wird einmalig an den Grundstückseigentümer gezahlt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat die gängige Entschädigungspraxis in einer Studie untersuchen lassen. Das Ergebnis: der aktuelle Rechtsrahmen bietet keine Grundlage für wiederkehrende Zahlungen.

#### **1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 25.04.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war**

07.05.2023	Dorfplatzeinweihung Trennfeld	OGV, SV Bavaria Trennfeld, Triefensteiner Musikanten, Markt Triefenstein
07.05.2023	25. Jahre Kindergartenfest	Kindergartenv. St. Ulrich Rettersheim/Stellv. Karin Öhm
12.05.2023	REHWILD Hegeschau	BJV Kreisgruppe Marktheidenfeld
13.05.2023	Feldgeschworenenjahrtag	Feldgeschworene Trennfeld
16.05.2023	Verbandsversammlung	Zweckverband Wasserversorgung Mfelf-Gruppe
17.05.2023	Bürgerversammlung	Markt Triefenstein
18.-22.05.23	Gästeempfang aus Valdalliere	Partnerschaftsverein Triefenstein

#### **1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben**

##### **1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg**

Keine wesentlichen Änderungen zur vorherigen Sitzung.  
Die Baustelle ist derzeit gut besetzt und die Arbeiten verlaufen weitestgehend reibungslos.

##### **1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle**

Der Innenausbau in Form von Elektro sowie Sanitär Installationen laufen derzeit. Der Zimmermann ist mit der Abräumung der alten Dächer recht weit. Die nächsten Ausschreibungen werden vorbereitet.

Der Bauverlauf zeigte auf, dass ein Zubringer Kanal, über den später die Außenanlage sowie die Dachentwässerung abgeleitet werden sollen, die Lebensdauer erreicht hat und neben Rissen auch unterdimensioniert ist. Eine alternative Prüfung mit einem Inliner brachte als Ergebnis, dass diese in ähnlicher Höhe Kosten verursachen würde und sogar den inneren Rohrdurchmesser weiter verringert. Nach Rücksprache mit dem Architekten, wird daher ein Austausch des Rohres in eine größere Nennweite wirtschaftlicher sein. Ein entsprechendes Angebot wurde angefragt.

##### **1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße**

Bevor mit der Oberflächenherstellung begonnen wird, sind noch notwendige Kabel-, Leerrohrarbeiten auszuführen. Kanal und Wasserleitungen sind hergestellt, auch der Inliner ist montiert. Demnach läuft die Baustelle im Zeitplan.



**2 Bauantrag 10/2023; Neubau einer Garage; Würzburger Straße 13, Fl. Nr. 3681/2, Homburg a.Main; Beschluss**

**Sachverhalt:**

**Beschreibung des Vorhabens:** Neubau einer Garage  
**Ort:** Würzburger Straße 11, 13, Fl. Nr. 3681/2, Homburg a.Main

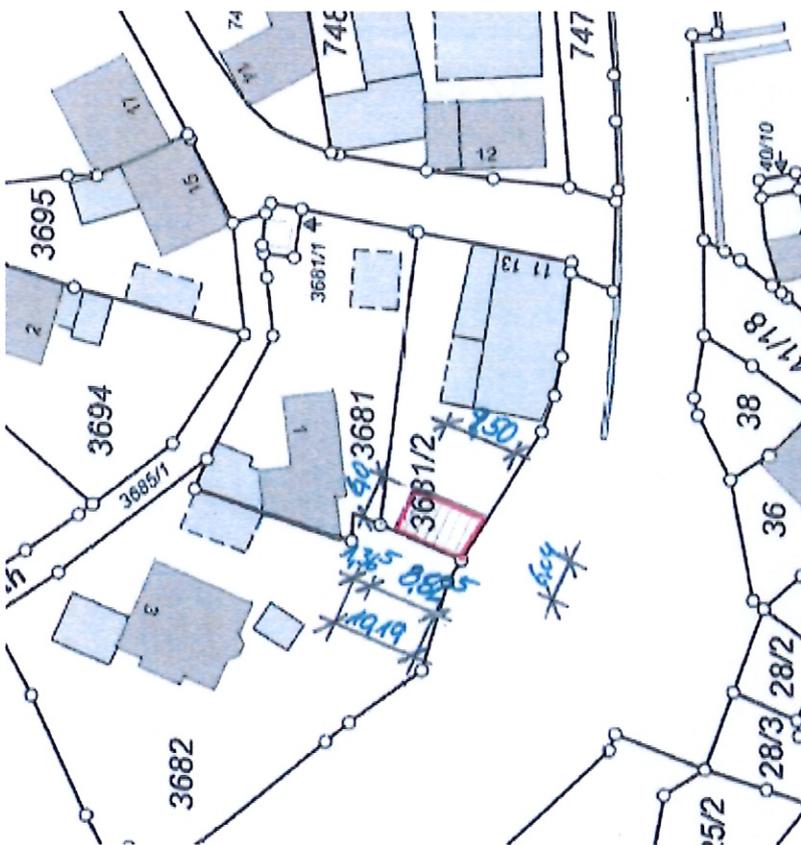
**Unterlagen vom:** 30.01.2023  
**Eingang der Unterlagen am:** 05.05.2023  
**Das Baugrundstück liegt:**  im Außenbereich  
 im Innenbereich nach § 34 BauGB  
 im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

**Befreiung:** X ja, weil: Gegebenenfalls ist noch eine bauordnungsrechtliche Befreiung hinsichtlich der angedachten Grenzbebauung zur Remlinger Str. (geplant über 3,00 m im Mittel) erforderlich. Vorsorglich sollte diese Befreiung bereits mit erteilt werden. Städtebaulich fällt die geringfügige Überschreitung nicht weiter auf.

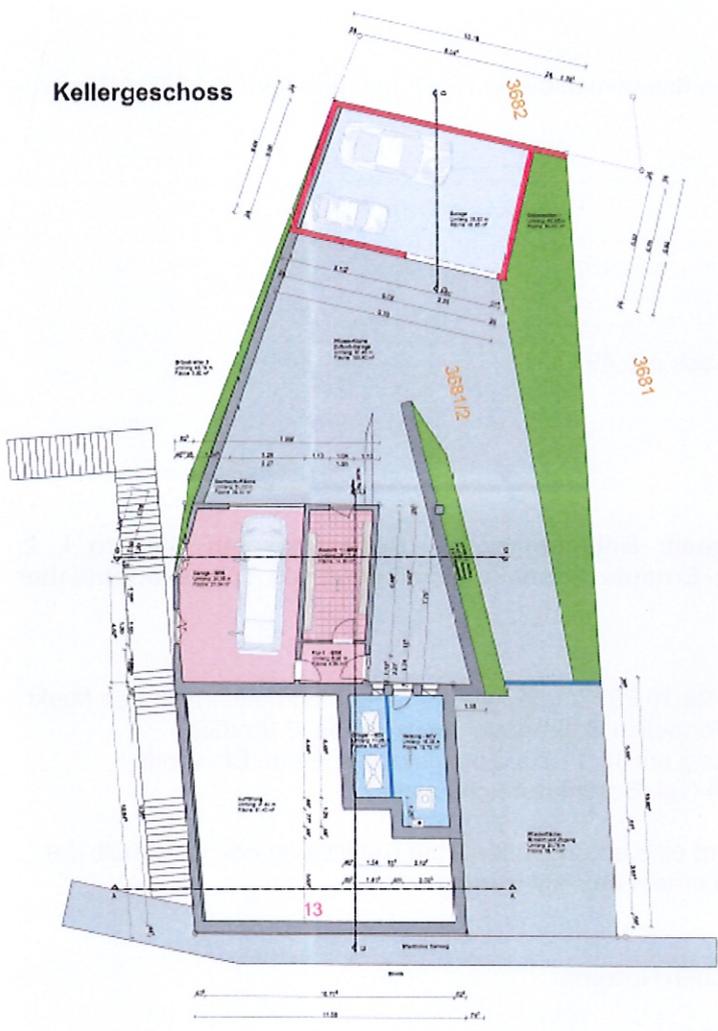
**Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:** ja  
**Nachbarunterschriften vollständig:** ja  
**Erschließung gesichert:** ja  
**Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:** nein

**Weitere Hinweise:**

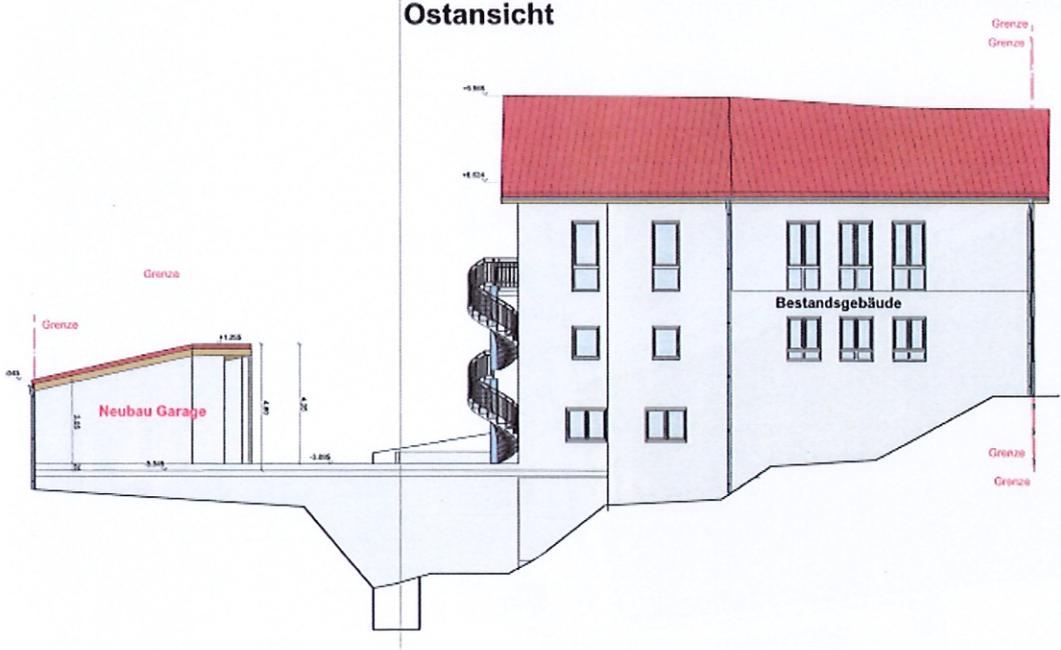
Ein Stellplatznachweis war den Planunterlagen nicht angefügt, da nun angedacht ist weitere Stellmöglichkeiten zu schaffen, kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Stellmöglichkeiten auf dem Grundstück vorhanden sind.



**Kellergeschoss**



**Ostansicht**



**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die die Befreiung zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

### 3 Bauleitplanung benachbarter Kommunen: Bebauungsplan "Bebauungsplan Dillberg I, 2. Änderung" der Stadt Marktheidenfeld; Erneute Formelle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; Beschluss

**Sachverhalt:**

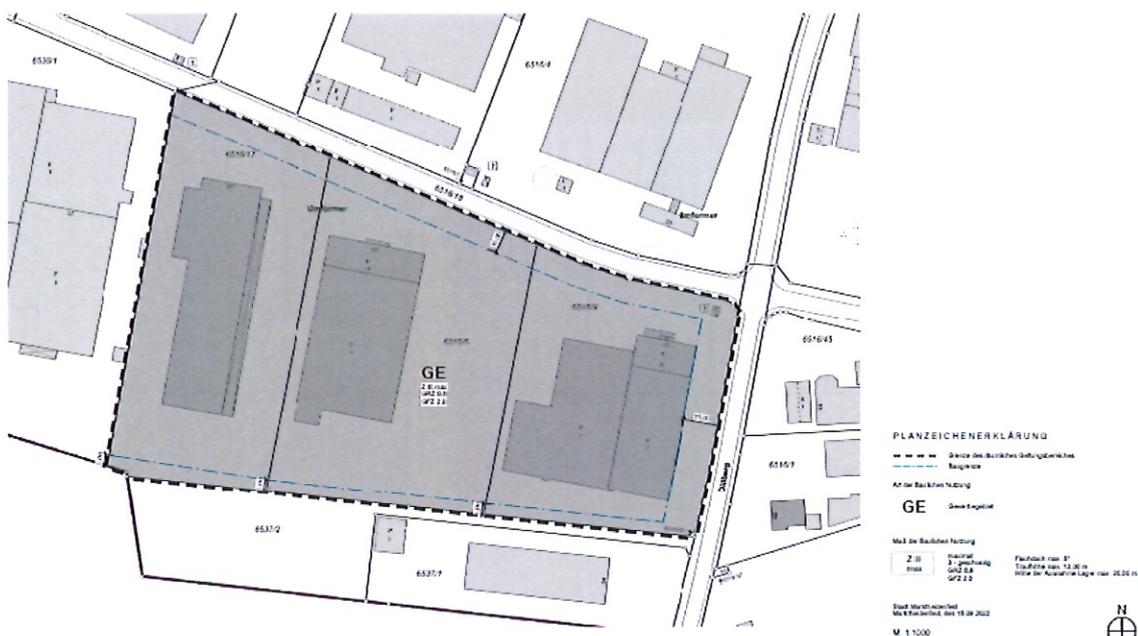
Mit Schreiben vom 26.10.2022, eingegangen am 28.10.2022 beteiligte die Stadt Marktheidenfeld den Markt Triefenstein im Zuge des o.g. Verfahrens an der formellen Beteiligung nach §4 Abs. 2 BauGB. Hierzu hatte der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2023 beschlossen, keine Einwände gegenüber der Stadt Marktheidenfeld vorzutragen (vgl. Beschlussbuchauszug).

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wird eine erneute öffentliche Beteiligung nötig, weshalb der Markt Triefenstein mit Schreiben vom 10.05.2023 erneut beteiligt wurde.

Geändert wurde u.a.

- die Konkretisierung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Aufnahme der Grünordnung
- sowie die Ergänzung weiterer textliche Hinweise.

Da inhaltliche Festlegungen und die Begründung von der Änderung unberührt bleiben, sind aus hiesiger Sicht weiterhin keine Bedenken erkennbar, die der Markt Triefenstein gegenüber dem Vorhabensträger vorbringen könnte.



**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, als Träger öffentlicher Belange, weiterhin keine Einwände gegenüber der Stadt Marktheidenfeld zu erheben.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

- 4 **Aufstellung des Bebauungsplanes "Spessartstraße Teil C" Lengfurt - hier: Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB; Beschluss**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Spessartstraße Teil C" nach § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2023 per Aushang bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2022 bis 29.03.2023 beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2022 bis 29.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan „Spessartstraße Teil C“ Lengfurt wurden in der letzten Beteiligungsrunde Anmerkungen und Änderungswünsche vorgetragen, welche nun eingearbeitet wurden und vom Marktgemeinderat abgewägt und beschlossen werden müssen.

## **Aufstellung des Bebauungsplans „Spessartstraße Teil C“**

**Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2023 – 29.03.2023**

- I. **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- II. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**Behörden mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen:**

<b>ON</b>	<b>Behörde</b>
01	Landratsamt Main-Spessart
02	Regierung von Unterfranken, Würzburg
03	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
09	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt
11	Bayernwerk AG (Energie), Marktheidenfeld
11	Bayernwerk AG (Gas), Marktheidenfeld
12	Deutsche Telekom GmbH, Würzburg

**Behörden ohne Einwendungen:**

<b>ON</b>	<b>Behörde</b>
04	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Lohr
06	Staatliches Bauamt, Würzburg
08	Regionaler Planungsverband Würzburg, Karlstadt
10	Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg

**Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:**

<b>ON</b>	<b>Behörde</b>
05	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
07	Zweckverband zur Wasserversorgung Marktheidenfelder Gruppe, Marktheidenfeld
13	Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg
14	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Obernburg

**I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit abgegeben.

**II. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB****ON Behörde****01 Landratsamt Main-Spessart**

**Az 51-602-BP-2021-2180 vom 31.03.2023, Frau Sabina Wittmann**

**Hinweis:**

Mit Mail vom 29.03.2023 ist eine erste vorläufige Stellungnahme (Immissionsschutz, Kommunales Abfallrecht, Kreisbrandrat, Kommunalrecht) eingegangen. Zugleich wurde eine Fristverlängerung bis 08.05.2023 beantragt und von Seiten des Marktes Triefenstein stattgegeben.

Mit Mail vom 31.03.2023 ist eine zweite vorläufige Stellungnahme (Bauleitplanung, Wasserrecht/Bodenschutz) eingegangen.

Am 09.05.2023 wurde Frau Wittmann telefonisch auf den Fristablauf durch das Büro Johann und Eck hingewiesen. Es fehlen noch Stellungnahmen zu den Sachgebieten Städtebau und Naturschutz. Am 15.05.23 ist eine weitere Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde eingegangen. Eine abschließende Stellungnahme zum Städtebau liegt bis dato nicht vor.

Das Landratsamt nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:

**Städtebau:**

Es ist keine Stellungnahme eingegangen.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

**Bauleitplanung:****1. Anmerkungen zur Planurkunde:**

1.1. In jeder Satzung soll ihre besondere **Rechtsgrundlage** angegeben werden. Zur Vereinfachung bietet es sich an die Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO vorab als Überschrift der Zeichenerklärung anzugeben.

Anderenfalls sind die Rechtsgrundlagen bei jeder Festsetzung zu nennen. Beispielsweise auch beim Maß der baulichen Nutzung § 18 BauNVO oder § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB für die Stellplatzflächen.

**BV: Die Ausführung der einzelnen Rechtsgrundlagen ist durch die allgemeine Benennung der Rechtsgrundlagen § 9 BauGB und Art. 81 BayBO zu ersetzen.**

- 1.2. Für die **Baugrenze** sollte die Darstellung aus der Planzeichenverordnung mittels blauer  Linie anstelle der durchgängigen blauen Linie gewählt werden.

**BV: Die Baugrenze ist in eine strichpunktierte Linie zu ändern.**

- 1.3. Die rote **Umgrenzung der Flächen für Stellplätze** ist auf dem roten WA – jeweils so durch die Planzeichenverordnung vorgegeben - schlecht erkennbar. Hier könnte durch die Änderung der Darstellung Abhilfe geschaffen werden (ggf. die Stärke der Linie erhöhen, noch unterschiedlichere Rottöne wählen oder über einen weißen oder schwarzen Schatten/Umrandung die Umgrenzung noch deutlicher hervorheben).

**BV: Die Farbgebung ist zur besseren Unterscheidung anzupassen.**

- 1.4. Dass es sich bei der Maßzahl im Kreis  um eine **festgesetzte Abstandsflächentiefe** handelt, sollte auch in der Zeichenerklärung angegeben werden.

**BV: Die Zeichenerklärung ist zu ergänzen.**

- 1.5. Da die **Wandhöhe** lediglich im Textteil festgesetzt wird, könnte diese ggf. in der Nutzungsschablone entfallen.

**BV: Die Wandhöhe ist aus der Nutzungsschablone zu entfernen.**

- 1.6. Da das **WA** nicht uneingeschränkt gelten soll, wäre eine Bezeichnung als WA (b) zur schnellen Erkennbarkeit wünschenswert.

**BV: Die Bezeichnung WA ist in WA(b) zu ändern.**

- 1.7. Garagen und Carports sollen laut Festsetzung 2.5 nur innerhalb der Baugrenzen zulässig sein, **Stellplätze** dürfen allerdings auch außerhalb zulässig sein. Laut der Begründung auf Seite 11 soll dies auch für **Nebenanlagen** gelten. Eine entsprechende Festsetzung fehlt. Im Textteil des Bebauungsplans sollte, falls so gewünscht, aufgenommen werden, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig sind.

**BV: Sofern der Bebauungsplan keine Festsetzung zu Stellplätzen und Nebenanlagen enthält, können diese ohnehin gem. § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden (→ schlanker BPlan).**

**Zur Klarstellung für spätere Bauwerber, ist eine planungsrechtliche Festsetzung wie folgt aufzunehmen:**

1.6 Nebenanlagen und Stellplätze

*Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig.*

- 1.8. Unter 1.11 wird festgesetzt, dass auf 30 % der Dachflächen (im gesamten Geltungsbereich) Maßnahmen zur Nutzung **solarer Stahlungsenergie** vorzusehen sind. Die Festsetzung bewirkt eine Art „Windhundrennen“, da Gebäude komplett ohne die Maßnahmen geplant und errichtet werden können, solange im Geltungsbereich noch Platz für Gebäude ist. Diese müssten dann, um die 30 % insgesamt einzuhalten, sehr viel Dachfläche für die Solarmaßnahmen vorhalten. Zur Vermeidung dessen bietet sich beispielsweise die Knüpfung an die Dachflächen der Hauptgebäude anstelle der Dachflächen des gesamten Geltungsbereichs an. Ggf. kann auch über eine Ausnahme hiervon bei „gleichwertiger“ Errichtung auf Nebengebäuden nachgedacht werden.

**BV: Die Festsetzung 1.11 Solarenergie ist wie folgt zu ändern:***1.11 Solarenergie*

*Auf mindestens 30 % der Dachflächen je Hauptgebäude sind, binnen 3 Jahren nach Fertigstellung der Gebäude, bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine gleichwertige Errichtung auch auf Nebengebäuden erfolgen.*

- 1.9. Bezüglich der **Dachneigung** wäre anstelle von einheitlich 0°- 42° eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebengebäuden/Garagen sinnvoll, um aufgrund der geringen Dachneigung ggf. kaum erkennbare Satteldächer zu vermeiden.

**BV: Eine Unterscheidung der Dachneigung zwischen Haupt- und Nebengebäude/Garagen erscheint nicht für sinnvoll, da Nebengebäude/Garagen ebenfalls mit Satteldach ausgeführt werden könne. Die Dachneigung ist daher in Satteldach und Flachdach wie folgt unterschiedlich aufzunehmen:**

**Satteldach:** 25° – 42°

**Flachdach:** 2° - 5°

- 1.10. Die **Dachform** der Garagen ist sowohl unter 2.1 als auch unter 2.5 genannt und könnte daher einmal entfallen.

- 1.11. Über die Möglichkeit einer Ausnahme vom **Stauraum** von 5 m vor Garagen bei Einbau eines elektrischen Tores kann nachgedacht werden.

**BV: Die Festsetzung „2.5 Garagen“ ist wie folgt zu ändern:***2.5 Garagen*

*Garagen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen, offenen Stellplätze auch außerhalb zulässig.*

*Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Beim Einbau eines elektrischen Garagentores kann der Stauraum von 5.0 m Tiefe entfallen.*

*Garagen mit Satteldach sind mit gleicher Dachneigung des Hauptgebäudes auszuführen.*

*Grenzgaragen sind in gleicher Dachform und in gleicher Dachneigung zu errichten.*

**2. Anmerkungen zur Begründung:**

- 2.1. Bei der Begründung der **Art** der baulichen Nutzung auf S. 10 ist der Ausschluss der Nutzungen nach Abs. 3 genauer zu begründen (z.B. negative Auswirkungen auf den Wohnfrieden). Der Verweis auf die vorhandene Umgebungsbebauung genügt nicht, da im faktischen WA und auch im WA der Spessartstraße Teil B die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind und möglich wären.

**BV: Die Begründung ist zu ergänzen.**

- 2.2. Im Satz „Die Wandhöhe (WH) für **Garagen** straßenseitig auf maximal 3.50 m festgesetzt.“ auf S. 11 müsste „wird“ noch ergänzt werden.

**BV: Die Begründung ist zu ergänzen.**

- 2.3. Als **oberer Bezugspunkt** für die WH der Garagen sind im Plan (1.3) und der Begründung (S. 11) unterschiedliche Bezugspunkte genannt (OK Attika und/oder OK Dachhaut, Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dach). Dies sollte aneinander angepasst werden.

**BV: Da für Garagen auch das Flachdach zugelassen wird, ist in der Begründung als oberer Bezugspunkt „OK Attika bzw. OK Dachhaut“ zu benennen.**

- 2.4. Auf S. 15 ist das **Anpassungsgebot** für Doppelhäuser und Grenzgaragen und deren „Reihenfolge“ für die Vorgabe der Gestaltung entsprechend den Festsetzungen (2.4 und 2.5) teilweise noch zu ergänzen und zu begründen.

**BV: Die Begründung ist um den folgenden Satz zu ergänzen und entsprechend zu begründen.**  
*„Maßgebend für die Gestaltung ist das zuerst vorhandene Gebäude.“*

- 2.5. Die Ausführungen zur Reduzierung der gesetzlichen **Abstandsfläche** über die Mindestabstandsfläche hinaus ist auf S. 15 noch genauer bezüglich der Beeinträchtigung der nachbarschützenden Rechte zu begründen.

**BV: Die Festsetzung von Baugebieten hat grundsätzlich nachbarschützende Wirkung zugunsten der Grundstückseigentümer im jeweiligen Baugebiet. Dieser bau-planungsrechtliche Nachbarschutz beruht auf dem Gedanken des wechselseitigen Austauschverhältnisses. Wie in der Begründung erwähnt, eignet sich der schmale nördliche Grundstückstreifen der Flurnr. 1500 nicht für eine weitere Bebauung, sodass kein schützenswertes wechselseitiges Austauschverhältnis vorhanden ist.**  
**Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.**

### **Immissionsschutz**

Der Planbereich ist durch die südlich vorbeiführende St 2299 verkehrslärmbelastet. Die Verkehrszählung 2021 ergab eine Frequentierung von 4257 Kfz/24 h mit 212 Schwerverkehrsfahrzeugen. Wie eine überschlägige Berechnung zeigt, können an der in Richtung Staatsstraße liegenden Baugrenze die für allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte der DIN 18005 knapp eingehalten werden.

Die Begründung zum Bebauungsplan geht bislang nicht auf die Immissionssituation ein, enthält jedoch einen Verweis auf die Orientierungswerte der DIN 18005. Was letztlich damit bezweckt werden soll, ist unklar.

Gem. § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind grundsätzlich auch Immissionen unterhalb von Grenz-, Orientierungs- und Richtwerten abwägungsrelevant.

Aus fachlicher Sicht bedarf es daher im konkreten Fall Ergänzungen.

Im Übrigen bestehen gegen die Bauleitplanung aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Bei gegebenem Abstand zur Staatsstraße können in Verbindung mit dem aus den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sowie durch die gute bauliche Praxis resultierendem baulichen Schallschutz insgesamt akzeptable Immissionsverhältnisse erreicht werden.

**BV: Die Begründung ist bezüglich des Immissionsschutzes auszuformulieren.**

### **Wasserrecht/Bodenschutz**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Spessartstraße Teil C“ besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Auf Folgendes wird noch ergänzend hingewiesen:

- Da in nächster Nähe zum beplanten Bereich das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Lengfurt liegt, wird empfohlen, die Grenze dieses Wasserschutzgebietes nachrichtlich in den Plan einzuzeichnen.
- Sofern die Verwendung von RC-Material empfohlen werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass güteüberwachtes RC-Material verwendet werden sollte, da ansonsten eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Einbau erforderlich wird.

**BV: Das Wasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen ist nachrichtlich darzustellen.**  
**Punkt 1.9 ist im Hinblick auf „güteüberwachtes RC-Material“ zu ergänzen.**

## Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde nimmt zu o. g. Einbeziehungssatzung wie folgt Stellung:

Bzgl. der im Bebauungsplan festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ bzw. der Naturschutzrechtlichen Festsetzungen wird im vorliegenden Bebauungsplan ausschließlich auf den naturschutzfachlichen Beitrag (Anlage 1) verwiesen.

Da in genannter Anlage 1 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität aufgeführt sind, welche für eine Abarbeitung des besonderen Artenschutzes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zwingend umzusetzen sind, um eine rechtssichere Umsetzung des geplanten Vorhabens gewährleisten zu können, sind

- alle in Anlage 1 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

sowie

- alle in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)
- inkl. Vollzugsfristen

sowie der erforderlich werdenden und in Anlage 1 weitestgehend aufgeführten

- Herstellungs-, Pflege-, Entwicklungs- und Unterhaltungs-Maßnahmen (hinreichend konkret und zumindest stichpunktartig)

unter dem Punkt „Naturschutzrechtliche Festsetzungen“ im Bebauungsplan aufzuführen.

- Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität muss von Fachpersonal des Arten- und Naturschutzes begleitet werden.
- Die festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ sind rechtlich zu sichern.
- Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (d. h. die fachgerechte Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege) ist ebenfalls rechtlich zu sichern (möglichst unter Einbeziehung ortsansässiger Landwirte).
- Nach Abschluss der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde ein von der Ökologischen Baubegleitung Bericht vorzulegen, der die Beachtung bzw. fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität gutachterlich bestätigt.
  - o Dokumentation der Maßnahmenumsetzung (Kurzbericht, Fotodokumentation), Abstimmung der Umsetzungsergebnisse mit der Naturschutzverwaltung am Landratsamt Main-Spessart und Meldung der Kompensationsflächen an das bayer. LfU (Registrierung im Ökokataster)
  - o Um die zielgerichtete Entwicklung der Kompensationsflächen zu überwachen und die Durchführung von Pflegemaßnahmen sicherzustellen und/oder Entwicklungsziele im Bedarfsfall anpassen zu können - Anpassungen erfolgen ausschließlich in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung am Landratsamt Main-Spessart – sind entsprechende Dokumentationen im 3-Jahresturnus durchzuführen und der Naturschutzverwaltung am Landratsamt Main-Spessart jwls. unaufgefordert vorzulegen.

**BV: Die textlichen Festsetzungen zum Naturschutz sind entsprechend nach den Vorgaben des Planungsbüros Maier Landplan im B-Plan zu ergänzen. Alle weiteren Punkte sind zu berücksichtigen und umzusetzen (Ökologische Baubegleitung, rechtliche Sicherung, Abschlussbericht).**

**Kommunales Abfallrecht:**

Nach Rücksprache mit dem beauftragten Entsorgungsunternehmen bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Alle Abfallbehälter, Sperrabfall und Gelbe Säcke können vor den Grundstücken am Straßenrand der Spessartstraße zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen****Kreisbrandrat:**

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des abwehrenden Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zumachen.

Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,5 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können.

Werden Stichstraßen oder –wege mit mehr als 50 m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendepplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.

**BV: Die Zufahrt wird durch die öffentliche Verkehrsstraße „Spessartstraße“ sichergestellt. Da es sich um eine öffentliche Verkehrsstraße handelt, welche üblicherweise für eine Achslast von 10 t ausgelegt ist, ist davon auszugehen, dass sie als Zufahrt für die Feuerwehr geeignet ist.**

Löschwasserversorgung:

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicher zu stellen.

- Die erforderliche Löschwassermenge gemäß DVGW- W405 muss zur Verfügung stehen.
- Die Wasserversorgung ist gemäß den Richtlinien des DVGW auszuführen.

Ist die Löschwasserversorgung aus dem Hydrantennetz unzureichend, so ist durch andere Maßnahmen die Löschwasserversorgung sicherzustellen, z. B. Löschwasserzisternen oder Löschwasserteiche. Die Entnahmestellen müssen sich außerhalb des Trümmerschattens der Gebäude befinden. Die DIN 14 230 für Unterirdische Löschwasserbehälter sind zu beachten. Bei den Ansaugstutzen ist die DIN 14 319 zu beachten.

Bei der Auswahl der Hydranten soll ein Verhältnis von ca. 2/3 Unterflurhydranten zu 1/3 Überflurhydranten eingehalten werden.

**BV: Eine Mindestlöschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden wird durch den Markt Triefenstein zur Verfügung gestellt. Der Hinweis „4.1 Brandschutz“ ist bezüglich der Auswahl der Hydranten zu überarbeiten, da genügend Hydranten im direkten Umfeld vorhanden sind.**

Angriffs und Rettungswege:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein (Art. 31 BayBO). Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter usw.) verfügt.

**BV: Nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lengfurt, Hr. Scheller, verfügt die Feuerwehr über ein entsprechendes Rettungsgerät (4-teilige Steckleiter mit einer Rettungshöhe von 8,40 m), um den zweiten Rettungsweg über eine Leiter der Feuerwehr sicherzustellen.**

Hinweis Photovoltaik:

Bei Installation einer PVA muß eine wirksame Einrichtung zur Freischaltung für DC-Leitungen (z.B. Feuerweherschalter) eingebaut werden. Eine Kennzeichnung (Gebäude, Leitungen, Sicherungskasten, etc.) ist anzubringen. Die Anwendungsregel "Maßnahmen für den DC-Bereich einer Photovoltaikanlage zum

Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung (VDE-AR-E2100-712) ist zu beachten.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

**Kommunalrecht:**

Den Grundstücken im Baugebiet wird im erschließungsrechtlichen Sinn grundsätzlich eine ausreichende straßenmäßige sowie leitungsgebundene Erschließung (vgl. Nr. 4 der Begründung) vermittelt. Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Westlich des Schlangenbrunn“ keine Bedenken.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Es ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan „Spessartstraße Teil C“ angesprochen wurde.**

**ON Behörde**

**02 Regierung von Unterfranken**

**Az 24-8314.1305-19-17-2 vom ss.03s2023, Frau Rock**

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange den im Betreff genannten Bauleitplanentwurf nach landesplanerischen Gesichtspunkten gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) überprüft. Einwendungen haben sich dabei nicht ergeben.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden. Bitte lassen Sie uns nach Abschluss des Verfahrens die rechtskräftige Fassung des Bebauungsplans mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLplG) an die E-Mail-Adresse [poststelle@reg-ufr.bay-ern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bay-ern.de) zukommen.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

**Eine rechtsverbindliche Fassung ist nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens durch den Markt Triefenstein zu übermitteln.**

**ON Behörde**

**03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

**AZ: 3-4622-MSP154-9814/2023 vom 29.03.2023, Herr Christian Drautz**

Der Markt Triefenstein beabsichtigt, den Bebauungsplan "Spessartstraße - Teil C" aufzustellen. Es soll ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Zu den vorgelegten Planungen nehmen wir wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung:

**1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz**

Von dem geplanten Vorhaben ist kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet für eine Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen. Der Planungsbereich liegt jedoch unweit des Wasserschutzgebietes für den „Tiefbrunnen Lengfurt“, welcher der öffentlichen Trinkwasserversorgung durch den Markt Triefenstein dient. Die Abgrenzungen dieses Wasserschutzgebietes werden derzeit überprüft, zudem ist eine Sanierung des Brunnens vorgesehen. Nach aktuellem Sachstand ist hier keine Erweiterung des Wasserschutzgebietes in Richtung Osten zu erwarten. Sollten jedoch künftig neue Erkenntnisse hierzu vorliegen, so wären diese beim Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans entsprechend zu berücksichtigen.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Wasserschutzgebiet für den „Tiefbrunnen Lengfurt“ ist nachrichtlich zu übernehmen.**

Bei den beabsichtigten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern.

**BV: Punkt „1.8 Schutzgut Boden“ und „1.7 Niederschlagswasser“ enthalten bereits entsprechende Festsetzungen.**

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwassererneuerung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

**BV: Punkt „1.9 Oberflächenbefestigung“ enthält bereits eine entsprechende Festsetzung.**

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind, die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

**BV: Die umliegenden Hydranten in der Spessartstraße befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Trinkwasserbrunnen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend Druck ansteht und ebenfalls die erforderliche Löschwassermenge von 48 m³ gesichert ist. Der Markt Triefenstein verzichtet auch Messprotokolle zur Sicherstellung des Trinkwasserbedarfs. Der Hydrantenlageplan wurde der Begründung als Anlage bereits angefügt.**

Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.

**BV: Punkt „1.7 Niederschlagswasser“ enthält bereits eine entsprechende Festsetzung.**

## **2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Die abwassertechnische Erschließung soll an die bestehende Kanalisation der angrenzenden Bebauung im Mischsystem erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass im Hinblick auf § 55 (2) WHG die weitere abwassermäßige Erschließung grundsätzlich im Trennsystem vorgenommen werden sollte. Es ist jedoch beabsichtigt, lediglich die Außenbereichsflächen der Flurstücke 1507 (Teilfläche) und 1496 (Gesamtfläche), Marktgemeinde Lengfurt, dem angrenzenden vorhandenen allgemeinen Wohngebiet zuzuordnen. Eine zwingende Erschließung im Trennsystem halten wir daher aus fachlicher Sicht für unverhältnismäßig.

Der vorliegende Bebauungsplan enthält darüber hinaus bereits unter der Festsetzung „Niederschlagswasser“ Maßnahmen zur ortsnahen Bewirtschaftung des anfallenden, unbelasteten Niederschlagswassers. Um dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegenwirken und die Grundwasser- und Trinkwasserbestände zu sichern, ist laut Erläuterungsbericht so viel geeignetes Niederschlagswasser („überschüssiges Niederschlagswasser“) wie möglich über die belebte Bodenzone in das Grundwasser zu versickern oder zur Brauchwassernutzung/Bewässerung über Zisternen zu speichern. Die Vor-Ort-Versickerung stellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht die favorisierte Lösung dar. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes stellt aber die Grundvoraussetzung für die Versickerung dar. Daher ist die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Oberbodens zunächst anhand einer Baugrunduntersuchung zu bestimmen.

**BV: Eine Baugrunduntersuchung wurde eingeholt. Es bestätigt die Versickerungsfähigkeit des Bodens.**

Die Erlaubnisfreiheit einer Versickerung ist zunächst zu überprüfen. Hierfür kann das Programm BEN des LfU verwendet werden (<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>)

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Die Erlaubnisfreiheit einer Versickerung ist im Zuge der Bauausführung zu klären.**

Der Bebauungsplan enthält des Weiteren Festsetzungen in Bezug auf die extensive Dach-begrünung bei Flachdächern. Die Flächenversiegelung soll über die Festsetzung 1.9 zudem so gering wie möglich gehalten, sowie versickerungsfähige Belege bei Gehwegen und Plätzen verwendet werden. Vorgenannte Maßnahmen zur weitergehenden hydraulischen Entlastung des Mischwasserkanals werden wasserwirtschaftlich begrüßt.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

Bei der abwassertechnischen Erschließung ist sicherzustellen, dass das weiterführende Kanalnetz mit seinen Sonderbauwerken (z.B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist, um das anfallende Abwasser aufzunehmen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Maßnahmen in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt oder ob ggf. Anpassungen notwendig sind. Da es sich hier aber lediglich um die Errichtung von maximal 5 zusätzlichen Wohneinheiten handelt, wird nicht erwartet, dass das zusätzliche Abwasser eine merkliche Auswirkung auf das weiterführende Kanalnetz besitzt.

**BV: Der geplante Geltungsbereich wurde bei der aktuellen Kanalisationsplanung mit seinem Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall nicht berücksichtigt. Bei zukünftigen Planungen ist dieser zu berücksichtigen. Aufgrund der geringen zusätzlichen Wohneinheiten werden keine zusätzlichen Auswirkungen auf das weiterführende Kanalnetz erwartet.**

### 3. Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete

Es sind weder Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer von der Planung betroffen. Nordöstlich des Plangebietes verläuft der Hartgraben, ein Gewässer III.Ordnung in kommunaler Unterhaltlast. Für den Hartgraben liegt nach Erkenntnissen des WWA bislang kein ermitteltes Überschwemmungsgebiet vor. Auf die bestehenden staatlichen Fördermöglichkeiten für die Ermittlung von Überschwemmungsgebieten wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

### 4. Starkregen und Sturzfluten

Zum Schutz vor Oberflächenabfluss („wild-abfließendes Wasser“) infolge von Starkregener-eignissen wurde unter 1.6 des Bebauungsplans eine entsprechende Festsetzung aufgenommen und damit der potentiellen Gefährdungslage im Sinne der Vorsorge Rechnung getragen.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

### 5. Altablagerungen, Bodenschutz

#### Altlasten

Im Planungsgebiet sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Boden-schutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

#### Bodenschutz / Verwertung von Bodenmaterial

Auch wenn von einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen wird, werden durch das Vorhaben die Belange des Schutzgutes Boden berührt. Die Vorsorgepflicht gegenüber dem Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung bleibt davon unberührt und ergibt sich aus § 7 BBodSchG und §§ 9 und 10 BBodSchV.

Folgende Hinweise werden zum Bodenschutz für den Plan vorgeschlagen:

- Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.
- Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.
- Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
- Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und da-her nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.
- Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.
- Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen.
- Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).

**BV: Die Hinweise sind unter Punkt „1.8 Schutzgut Boden“ einzuarbeiten.**

Das Landratsamt Main-Spessart (Wasserrecht) und der Markt Triefenstein erhalten je eine Kopie dieser Stellungnahme.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

**ON Behörde**

**09 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Karlstadt**  
**AZ.: AELF-KA-4612-86-6-2 vom 16.03.3034, Frau Irma Geyer**

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt weist darauf hin, dass sowohl die Flurnummer 1496 als auch 1507, beide Gemarkung Lengfurt, als Lebensräume auf Kalkstandorten im Landkreis Main-Spessart ausgewiesen sind.

Ansonsten sind die Bauwerber darauf hinzuweisen, dass von der angrenzenden landwirtschaftliche Nutzfläche Staub und Lärm durch die Bewirtschaftung ausgehen können.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen.**

**Ein Hinweis ist aufzunehmen:**

4.6 Beeinträchtigungen durch die Landwirtschaft

*Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Beeinträchtigungen wie z.B. Staub und Lärm hinzunehmen.*

**ON Behörde**  
**11 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld - ENERGIE**  
**AZ: BAGE TFMP – Lg vom 29.03.2023, Herr Thomas Lang**

Im Bereich des Bebauungsplans, zuletzt geändert am 28. November 2022, verlaufen mehrere 20kV Mittelspannungskabel unseres Unternehmens. Als Parallelverlegung zur Versorgung der bestehenden Straßenbeleuchtung weiterhin ein zusätzliches 0,4kV Niederspannungskabel. Alle Versorgungsleitungen haben einen Schutzzonenbereich von 1mtr. beidseits der Trassenachse.  
In diesem Bereich der Spessartstraße verlaufen derzeit keine 0,4kV Niederspannungskabel zur Versorgung von Wohngebäuden.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes **Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk** mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk liegt dem Markt Triefenstein vor. Auf einen Abdruck in der Beschlussvorlage wird verzichtet.**  
**Das Bayernwerk ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.**

**ON Behörde**  
**11 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld - GAS**  
**AZ: BAGE TFMP – Lg vom 29.03.2023, Herr Thomas Lang**

**Die Netze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (GasUf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir Stellung zu Ihrer Anfrage.**

Im Bereich des Bebauungsplans, zuletzt geändert am 28. November 2022, verläuft eine GAS-Hauptleitung unseres Unternehmens. Von dieser werden mehrere GAS-Hausanschlüsse mittels Abzweiges versorgt. Alle Versorgungsleitungen haben einen Schutzzonenbereich von 1mtr. beidseits der Trassenachse.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen.  
Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftspor-tal.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Leitung mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes **Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk** mit den darin enthaltenen Hinweisen und Auflagen.

Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.

Gegen die Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk sowie das Merkblatt zu Baumpflanzungen liegt dem Markt Triefenstein vor. Auf einen Abdruck in der Beschlussvorlage wird verzichtet. Das Bayernwerk ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.**

**ON Behörde**  
**12 Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg**  
**AZ.: FRefPTI 14 vom 27.03.2023, Herr Roland Sachs**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Spessartstraße – Teil C“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens (siehe beigefügten Bestandsplan).

Dieser Bestandsplan ist nur für Ihre Planungszwecke bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Die Versorgung des Planbereiches unterliegt derzeit einer Prüfung durch die Telekom. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Entscheidung zur Versorgung treffen.

Zum Zweck der Koordinierung bitten wir um rechtzeitige Mitteilung von Maßnahmen, welche im Geltungsbereich stattfinden werden.

**BV: Ist zur Kenntnis zu nehmen. Der Bestandsplan liegt dem Markt Triefenstein vor. Auf einen Abdruck in der Beschlussvorlage wird verzichtet.**

Auf die Frage von GR Engelhardt, ob dem Markt Triefenstein Kosten durch die Bauleitplanung entstehen, erläutert Bauamtsleiter Kuhn, dass entstehende Kosten ausschließlich der Vorhabensträger trage.

GR Engelhardt erkundigt sich nach dem Punkt „Nutzung von Sonnenenergie auf 30% der Dachfläche“. Dieser sei auf Wunsch des Bauträgers aufgenommen worden, der damit einen Beitrag zur Energiewende beisteuern möchte, so Bauamtsleiter Kuhn.

GR Scheller erkundigt sich nach Punkt 1.11 „Stauraum vor Garagen“.

Kuhn erläutert, dass die Vorgabe 5 Meter vor Garagen noch aus früherer Zeit stamme, als Garagen nicht elektrisch geöffnet wurden. Durch die elektrischen Garagentore sei dies nicht mehr zwingend notwendig. Ausreichend Stellplätze müssen trotzdem vorhanden sein und nachgewiesen werden, so dass auch ohne Stauraum vor der Garage ein Be- und entladen der Fahrzeuge möglich sei.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, den zuvor genannten Behandlungs- und Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**5 Aufstellung des Bebauungsplanes "Spessartstraße Teil C" Lengfurt - hier: Satzungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans "Spessartstraße Teil C" nach § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 17.02.2023 per Aushang bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2022 bis 29.03.2023 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.02.2022 bis 29.03.2023 öffentlich ausgelegt.

Die zuletzt eingegangenen Stellungnahmen wurden in der heutigen Marktgemeinderatssitzung beschlussmäßig behandelt. Nach dieser zuvor erfolgten Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Bürger ist nun der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan zu fassen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Spessartstraße Teil C“ Lengfurt in der Fassung vom 13.04.2023 mit Begründung in der Fassung vom 13.04.2023 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und hierdurch die Rechtskraft des Bebauungsplans herzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

**6 Landtags- und Bezirkswahlen 2023, Festlegung der Wahllokale und Entschädigung;  
Beschluss****Sachverhalt:**

Nach § 10 der Landeswahlordnung sind die örtlichen Wahl- und Briefwahlbezirke zur Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 zu bilden sowie die Wahl- und Auszählungsräume zu bestimmen.

Für die vier Ortsteile soll erneut je ein allgemeiner Stimmbezirk gebildet werden. Auszählorte sind:

- Homburg, Feuerwehrhaus
- Lengfurt, Rathaus II
- Rettersheim, Bocksberghalle
- Trennfeld, Ulrich-Herold-Haus

Darüber hinaus werden zwei Briefwahlbezirke gebildet. Auszählort ist:

- Trennfeld, Triefensteinhalle

Bei der Landtags- und Bezirkswahl kann gemäß § 9 Abs. 2 Landeswahlordnung den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Tag der Abstimmung eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) gewährt werden. Hier liegt die Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der letzten Landtags- und Bezirkswahl wurden 30,00 Euro Erfrischungsgeld gezahlt. Im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung soll ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50,00 € berücksichtigt werden. Die Verwaltung empfiehlt für die Landtags- und Bezirkswahlen am 08.10.2023 ein Erfrischungsgeld von 50,00 Euro zu gewähren.

Die Gemeinde stellt wieder in jedem Wahllokal für die Wahlvorstände Essen (belegte Brötchen) und Getränke bereit.

GR Engelhardt spricht sich für die Beibehaltung der Entschädigung in Höhe von 30 € aus, da es sich um ein Ehrenamt handele.

Geschäftsleiterin Tschöp erläutert, dass das Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € über die pauschale Wahlkostenerstattung des Freistaats Bayern getragen werde und somit dem Markt Triefenstein keine Kosten entstehen. Man gebe diese Entschädigung 1:1 an die Wahlvorstände weiter.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Landtags- und Bezirkswahlen die folgenden Wahllokale einzurichten:

Stimmbezirk Nr., Bezeichnung	Anschrift des Wahl- /Auszähllokals	Umfasst	Bemerkung
01 – Homburg	Homburg Würzburger Str. 24 Feuerwehrgerätehaus	OT Homburg	nicht barrierefrei
02 – Lengfurt	Lengfurt Friedrich-Ebert-Str. 38 Rathaus II, Sitzungssaal	OT Lengfurt	nicht barrierefrei
03 – Rettersheim	Rettersheim Schulstraße 5 Bocksberghalle	OT Rettersheim	barrierefrei
04 – Trennfeld	Trennfeld Ulrich-Herold-Straße 20 Ulrich-Herold-Haus	OT Trennfeld	nicht barrierefrei
11 – Briefwahlbezirk	Trennfeld In den Wiesen 16 Triefensteinhalle	Markt Triefenstein	nur Auszähllokal barrierefrei
12 – Briefwahlbezirk	Trennfeld In den Wiesen 16 Triefensteinhalle	Markt Triefenstein	nur Auszähllokal barrierefrei

Den Wahlvorständen wird für den Tag der Abstimmung eine Entschädigung (Erfrischungsgeld) in Höhe von 50,00 Euro gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **7 Bestellung von Christine Dornbusch zur stellvertretenden Leiterin des Standesamts Triefenstein; Beschluss**

**Sachverhalt:**

Am 20.03.2023 fand die Prüfung des Standesamtes für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2022 durch die Aufsichtsbehörde des Landratsamtes Main-Spessart statt.

In der Prüfung wurde folgendes festgestellt:

- Das Standesamt wird sehr ordentlich geführt. Die stichprobenweisen vorgenommenen Prüfungen einzelner Personenstandsfälle ergaben keinerlei Beanstandungen.
- Die Aktenführung im Standesamt ist ordentlich und übersichtlich.
- Die sorgfältige Arbeit der Standesbeamtinnen verdient Anerkennung.

Lediglich eine Beanstandung wurde festgestellt:

- Laut einer Urkunde ist Frau Dornbusch die stellvertretende Leiterin des Standesamtes. Diesbezüglich muss noch ein Beschluss gefasst werden. Dieser Beschluss ist dann der Standesamtsaufsicht vorzulegen.

Nach § 4 AVPStG vom 28.11.2012 wurde Frau Christine Dornbusch mit Wirkung zum 01.01.2013 zur stellvertretenden Leiterin des Standesamts Triefenstein bestellt.

Die Bestellungsurkunde wurde ausgefertigt und an Frau Dornbusch am 21.12.2012 ausgehändigt. Der Rechtsaufsicht wurde am 08.01.2013 ein Abdruck der Urkunde sowie die Mitteilung über die Bestellung übersandt.

Nachdem die Rechtsaufsicht nun im Rahmen der Prüfung den Beschluss durch den Marktgemeinderat fordert, wird diese Formalität nachgeholt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt:

Frau Christine Dornbusch wird nach § 4 AVPStG mit Wirkung vom 01.01.2013 zur stellvertretenden Leiterin des Standesamtsbezirks Triefenstein bestellt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	12	
Ja-Stimmen:	12	
Nein-Stimmen	0	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

## **8 Anfragen**

### **8.1 Projekt Cap2U**

GR Engelhardt bezieht Stellung zum Projekt Cap2U, nachdem dies bereits auch über die Presse bekannt geworden sei. Die Infrastruktur des Marktes Triefenstein sei nicht vorhanden, um ein solches Projekt in einer kleinen 4.500 Einwohner großen Gemeinde umzusetzen.

Im Markt Triefenstein gebe es keine industrietaugliche Kläranlage auch sei es eine der wasserärmsten Gegenden und die Landschaft sei ohnehin schon durch die zahlreichen energieerzeugenden Anlagen geplagt. Das Projekt Cap2U benötige noch weiteren Energiebedarf, so ihre Befürchtungen.

Vorsitzende Öhm erläutert, dass sie die Befürchtungen mit den Belastungen des Projekts ebenfalls sehe. Es fänden jedoch noch weitere Termine hierzu statt.

### **8.2 Dorfplatzgestaltung in Rettersheim**

GR Engelhardt bittet um Prüfung der Zuschussmöglichkeit durch das Amt für ländliche Entwicklung für die Gestaltung des Dorfplatzes in Rettersheim, so wie es vor Jahren für den Julius-Echter-Platz erfolgt sei.

GR Müller ergänzt, man solle die Bürgerinnen und Bürger Rettersheim bei der Neugestaltung des Platzes in Rettersheim mit einbeziehen, beispielsweise über einen Aufruf im Mitteilungsblatt.

### **8.3 Rasengräber auf Friedhöfen**

GR Engelhardt ergänzt zur Bürgerversammlung und der Anfrage von Frau Wallmann, dass der Wunsch nach pflegefreien Rasengräbern bestehe. In Trennfeld gebe es diese Möglichkeit durch die vorgegebene Fundamentreihe. Man könne den Aufwand für die Rasenpflege auf die Graberwerber umlegen.

Vorsitzende Öhm erläutert, dass dies auch so in der Bürgerversammlung verstanden worden sei und innerhalb der Verwaltung bei der Erstellung eines Friedhofskonzepts berücksichtigt werde.

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt die Vorsitzende Karin Öhm den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 20:04 Uhr.

Triefenstein, 24.05.2023



Karin Öhm  
2. Bürgermeisterin



Birgit Tschöp  
Schriftführer/in